

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) an der Universität Hannover

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1998 - (Nds. MBl. S. 883)
und Berichtigung (Nds. MBl. S. 1073).

Bezug: Bek. v. 4. 10. 1989 (Nds. MBl. S. 1208),
zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 2. 1998 (Nds. MBl. S.
653)

Die Universität Hannover hat die in der Anlage
abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studien-
gang Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die ich
nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG
i.d.F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt
geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11.
1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Studien-
richtung Wirtschaftsinformatik) an der Universität
Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität
Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die
folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufs-
qualifizierenden Abschluß des Studiums. Die
Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard
der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der
Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen
Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt
werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die
Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse
erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge über-
blickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu
arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse
anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung
voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der
Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen
der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische
Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg
fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die
Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-
Ökonomin" oder "Diplom-Ökonom", abgekürzt:
"Dipl.-Ök.". Darüber stellt die Universität Hannover

eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus
(Anlage 1a). Hat die Kandidatin oder der Kandidat die
Prüfungsfächer Informatik und Wirtschaftsinformatik
(Anlage 4) gewählt und ist das Thema ihrer oder seiner
Diplomarbeit den Fächern Informatik oder
Wirtschaftsinformatik zugeordnet, so ist der Zusatz
"Studienrichtung Wirtschaftsinformatik" in der
Diplomurkunde aufzuführen (Anlage 1b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen
werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung
neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studien-
abschnitt), das mit der Diplomvorprüfung
abschließt, sowie
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter
Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung
abschließt; das Nähere regelt die
Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so
zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvor-
prüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung
innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs
Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des
Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrver-
anstaltungen nach freier Wahl der Studierenden
(Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang beträgt
132 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS),
wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das
Hauptstudium 60 SWS entfallen. Der Anteil der
Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den
Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen
zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht
unternommen, wenn sie innerhalb der Fristen nach
Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt werden (Freiversuch).
Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungs-
leistungen werden angerechnet. Pro Prüfungsleistung
ist nur ein Freiversuch zulässig. Wenn der Prüfling im
Rahmen des Freiversuchs zu einem Prüfungstermin
nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung
zurücktritt, so kann die Prüfungsleistung zum nächst-
möglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe
entsprechend § 11 Abs. 2 unverzüglich angezeigt und
glaubhaft gemacht werden. Ein nochmaliges
Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des
Freiversuchs ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe
nicht möglich. Bei der Berechnung der Studienzeiten
im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des
Freiversuchs nach Satz 1 bleiben Zeiten der
Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige
Gründe nachgewiesen sind; § 11 Abs. 2 gilt
entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im
Ausland unberücksichtigt bleiben. Satz 1 gilt nicht,

wenn für die Bewertung der Prüfungsleistung § 11 Abs. 3 Anwendung findet.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor,

führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die

Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Bonuspunkte gemäß § 13 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweis nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Seminarleistung (Absatz 6),
5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 7).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung

für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion,
2. eine einstündige Klausur gemäß Absatz 3 oder eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 oder eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen gemäß Absatz 7.

Für die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung in Nr. 1 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der

mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabepunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Seminarleistungen, auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe (z.B. Schwangerschaft) anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen triftiger Gründe oder nachgewiesener Erkrankung, die die Einhaltung des ursprünglichen Termins verhindern, kann der Abgabetermin in der Regel um insgesamt zwei Wochen - bei der Diplomarbeit um insgesamt 45 Tage - hinausgeschoben werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50
sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50
gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50
befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00
ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00
nicht ausreichend.

(5) Im Grundstudium ist eine Fachprüfung bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend ist.

(6) Im Hauptstudium ist eine Fachprüfung bestanden, wenn der Prüfling durch Prüfungsleistungen, die dem Prüfungsfach zugeordnet sind, mindestens 20 Bonuspunkte erworben hat. Die Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die gemäß § 28 Abs. 2 und 3 anrechenbaren Prüfungsleistungen. Als Gewichte dienen die den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Bonuspunkte gemäß § 13. Absatz 4 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

(7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bonus- und Maluspunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung (§ 21) oder zur Diplomprüfung (§ 25) zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Bonus- und Maluspunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Bonus- und Maluspunktekonten geführt.

(2) Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuß Bonuspunkte vergeben. Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuß Maluspunkte vergeben.

(3) Für jede gemäß § 8 Abs. 3 bis 7 abgelegte Prüfungsleistung werden gemäß Absatz 2 entweder vier Bonuspunkte oder vier Maluspunkte vergeben. Ist die Diplomarbeit bestanden, werden 30 Bonuspunkte vergeben. Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, so werden keine Maluspunkte vergeben.

(4) Nach Abschluß der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungszeitraumes wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise der Stand der Bonus- und Maluspunktekonten bekanntgegeben.

(5) Bonus- und Maluspunkte für die Diplomprüfung können bereits vor Abschluß der Diplomvorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung zu der Diplomprüfung vorliegt. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein vorläufiges Bonuspunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, dessen Stand bei der Zulassung zum Diplom gemäß § 25 Abs. 1 auf das Bonuspunktekonto und das Maluspunktekonto des Hauptstudiums übertragen wird.

(6) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten folgende Auflagen und Beschränkungen:

1. in jedem der fünf Prüfungsfächer müssen mindestens 20 Bonuspunkte erworben werden; die Höchstzahl von 28 Bonuspunkten pro Fach darf nicht überschritten werden;
2. in den in Anlage 4 aufgeführten Pflichtfächern und in der Fächergruppe A müssen zusammen mindestens 92 Bonuspunkte erworben werden;
3. mindestens 12 Bonuspunkte müssen durch Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6) in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B erworben werden, wobei mindestens 8 aus der Fächergruppe A stammen müssen;
4. höchstens 20 Bonuspunkte, die der Prüfling außerhalb der fünf Prüfungsfächer erworben hat (Ergänzungsfächer), können auf die Summe der Bonuspunkte angerechnet werden;
5. sobald in einem der fünf Prüfungsfächer 20 Bonuspunkte erreicht sind, können weitere Bonuspunkte in diesem Fach nur noch erworben

werden, wenn die Beschränkungen der Nrn. 1 bis 3 erfüllt sind;

6. sind 120 Bonuspunkte erreicht, können weitere Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Nrn. 1 bis 3 notwendig sind oder soweit sie sich auf Prüfungsleistungen beziehen, zu denen sich der Prüfling bereits angemeldet hat.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3a und 3b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Neben den Fachnoten werden auch die Gesamtnoten mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung werden auch die jeweils erzielten Bonuspunkte ausgewiesen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 15 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend

berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnitts in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ZWEITER TEIL

DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 21 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen vor der ersten Fachprüfung. Für jede Fachprüfung muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung (Mitteilung) erfolgen, § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsvorleistungen sind nicht erforderlich.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen, sowie die Anmeldungen zu den Fachprüfungen nach Absatz 1 können bis spätestens drei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 zurückgenommen werden.

§ 22 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen im Grundstudium können einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben oder wird nicht mehr in Anspruch genommen, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung im Grundstudium ist nur auf Antrag unter der Voraussetzung zulässig, daß der Prüfling höchstens 16 Maluspunkte angesammelt hat. Der Antrag auf eine zweite Wiederholung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Fachprüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(3) In der letzten Wiederholung einer Fachprüfung im Grundstudium darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 4

entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen im Grundstudium sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungszeitraumes abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung nach Absatz 2 vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung im Grundstudium ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die nach Anlage 2 Abschnitt II erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. § 12 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

DRITTER TEIL

DIPLOMPRÜFUNG

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Art der Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt, die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 4 erfüllt sind.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen bei den Prüfungsfächern aufgrund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen, und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als 3 Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 25 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Prüfung und gesondert für die Diplomarbeit. Für jede Prüfungsleistung muß eine gesonderte schriftliche Anmeldung (Mitteilung) erfolgen, § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Prüfungsvorleistungen sind nicht erforderlich.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen, sowie die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen nach Absatz 1 können bis spätestens drei Wochen nach Ablauf der Meldefrist gemäß § 7 Abs. 1 zurückgenommen werden.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß § 7 Abs. 1. Sie setzt neben den Vorgaben nach § 7 Abs. 2 voraus, daß das Bonuspunktekonto des Hauptstudiums des Prüflings mindestens 100 Bonuspunkte aufweist.

(5) Studierende im vierten Fachsemester können vorläufig zu den Prüfungen im Hauptstudium zugelassen werden. Die vorläufige Zulassung ist neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 mit den Auflagen verbunden, daß der Prüfling zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Zulassung keine Maluspunkte, mindestens 24 Bonuspunkte angesammelt und sich gleichzeitig zu den noch fehlenden Teilen der Diplomvorprüfung angemeldet hat. Die vorläufige Zulassung erstreckt sich ausschließlich auf den Prüfungszeitraum im vierten Fachsemester. Besteht der Prüfling die Diplomvorprüfung im vierten Fachsemester, dann ist er ohne weitere Meldung gemäß § 7 Abs. 1 zu den Prüfungsleistungen zugelassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Regelungen in Absatz 5 gelten auch für Studierende im fünften Fachsemester entsprechend, sofern sie von der Möglichkeit der vorläufigen Zulassung nach Absatz 5 im vierten Fachsemester keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 26 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten festsetzen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 und 7 zu bewerten.

§ 27 Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens 120 Bonuspunkte in Fachprüfungen erreicht sind,
2. die Auflagen und Beschränkungen von § 13 Abs. 6 erfüllt sind und
3. für die Diplomarbeit 30 Bonuspunkte vergeben wurden.

(2) Werden mehr als 120 Bonuspunkte in Fachprüfungen erreicht, wird die letzte dieser zum Abschluß des Studiums erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl angerechnet, die zur Erreichung von 120 Bonuspunkten noch fehlt. Stehen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die jeweils beste in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(3) Werden in einem Prüfungsfach mehr als die gemäß § 13 Abs. 6 Nr. 1 höchstens vorgesehenen 28 Bonuspunkte erreicht, wird die letzte erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl angerechnet, die zur Erreichung von 28 Bonuspunkten noch fehlt. Stehen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die jeweils beste in die Berechnung der Fachnote einbezogen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen

Mittel der Noten für die gemäß Absatz 2 und 3 anrechenbaren Prüfungsleistungen sowie der Note der Diplomarbeit. Als Gewichte dienen die den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Bonuspunkte gemäß § 13. § 12 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend.

§ 29 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 24 Maluspunkte erreicht hat, bevor die in § 28 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, so kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. Erreicht der Prüfling danach weitere 24 Maluspunkte, bevor die in § 28 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 angeführten Bedingungen erfüllt sind, oder ist oder gilt die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 27 nicht mehr gegeben oder wird eine Wiederholung der Diplomarbeit nicht mehr in Anspruch genommen, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

VIERTER TEIL SCHLUßVORSCHRIFTEN

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 zuzüglich 2 Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige oder die neue Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Bereits bestandene Prüfungsleistungen von Studierenden, die nach Absatz 1 nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden, sind nach folgendem Schlüssel auf Bonuspunkte im Hauptstudium umzurechnen:

1 fünfständige Klausur entspricht 20 Bonuspunkten im betreffenden Fach, die Note der

fünfständigen Klausur entspricht 5 mal einer einzelnen Note;

- 2 fünfständige Klausuren entsprechen 44 Bonuspunkten, 20 in einem und 24 im anderen Fach, die beiden Noten entsprechen in einem Fach 5 mal einer einzelnen Note und im anderen Fach 6 mal einer einzelnen Note;
- 3 fünfständige Klausuren entsprechen 68 Bonuspunkten, 20 in einem Fach und je 24 Bonuspunkte in den beiden anderen Fächern; die Noten werden entsprechend umgesetzt;
- 4 fünfständige Klausuren entsprechen 88 Bonuspunkten, 20 in zwei Fächern und je 24 Bonuspunkte in den anderen Fächern; die Noten werden entsprechend umgesetzt;
- 5 fünfständige Klausuren entsprechen 112 Bonuspunkten, 20 in zwei Fächern und je 24 Bonuspunkte in den anderen Fächern; die Noten werden entsprechend umgesetzt.

Der Prüfling kann entscheiden, in welchem seiner Prüfungsfächer 20 bzw. 24 Bonuspunkte angerechnet werden. Leistungsnachweise gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung werden mit je 4 Bonuspunkten angerechnet, sie gelten zugleich als Seminarleistung i. S. von § 8 Abs. 6.

(4) Im Grundstudium bestandene Prüfungsleistungen werden mit je 4 Bonuspunkten dem Prüfungsfach zugerechnet.

(5) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBL. in Kraft.

Anlage 1a

(zu § 2)

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn¹, geb. am in, den Hochschulgrad

Diplom-Ökonomin/Diplom-Ökonom¹,
abgekürzt: Dipl.-Ök.,

nachdem sie/er¹ die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften am mit der Note² bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 1b

(zu § 2)

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschafts-
 wissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn¹,
 geb. am in,
 den Hochschulgrad

Diplom-Ökonomin/Diplom-Ökonom¹,
 abgekürzt: Dipl.-Ök.,
 Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,

nachdem sie/er¹ die Diplomprüfung im Studiengang
 Wirtschaftswissenschaften mit der Studienrichtung
 Wirtschaftsinformatik
 am mit der Note² bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend,
 ausreichend.

Anlage 2

(zu § 20)

	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
I. Fachprüfungen			SWS
Betriebswirtschaftslehre I	K2		6
Betriebswirtschaftslehre II	K2		8
Volkswirtschaftslehre I	K2	breites	8
Volkswirtschaftslehre II	K2	Grund-	8
Rechtswissenschaft I	K2	lagen-	4
Rechtswissenschaft II	K2	wissen	4
Statistik I	K2		4
Statistik II	K2		4
II. Studienleistungen			SWS
EDV	K2		4

Mathematik	K2+K2	8
Buchführung	K2	2
Kostenrechnung	K2	2

Erläuterung:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden).
 Der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen im
 Umfang von 10 SWS gehört zum ordnungsgemäßen
 Studium der Wirtschaftswissenschaften.
 Das Nähere ist in der Studienordnung ausgeführt.

Die Studienleistungen werden nur mit "bestanden" /
 "nicht bestanden" bewertet.

Anlage 3a

(zu § 14 Abs. 1)

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang
 Wirtschaftswissenschaften mit der
 Gesamtnote² bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen
Betriebswirtschaftslehre I (Note)
Betriebswirtschaftslehre II (Note)
Volkswirtschaftslehre I (Note)
Volkswirtschaftslehre II (Note)
Rechtswissenschaft I (Note)
Rechtswissenschaft II (Note)
Statistik I (Note)
Statistik II (Note)

Die Diplomvorprüfung schließt das Bestehen von
 Studienleistungen in Mathematik I und II,
 Kostenrechnung, Buchführung sowie EDV ein.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend,
 ausreichend.

Anlage 3b

(zu § 14 Abs. 1)

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr¹,
geboren am in,
hat die Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftswissenschaften²
mit der Gesamtnote³ am bestanden.

Pflichtfächer	Beurteilungen	Bonuspunkte
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Note)
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Note)
Wahlpflichtfächer (Note)
Fach 1 (Note)
Fach 2 (Note)
Fach 3 (Note)
Ergänzungsfächer (Note)
E-Fach a (Note)
E-Fach b (Note)

Diplomarbeit über das Thema:

..... (Note)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Zusatz: "Studienrichtung Wirtschaftsinformatik", falls die Voraussetzungen gemäß § 2 Satz 2 vorliegen.

³ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4

(zu § 24)

PFLICHTFÄCHER

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsanforderungen: vertiefte Kenntnisse der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre; Module sind Personal und Arbeit, Marketing, Unternehmensführung und Organisation, Investition und Finanzierung, Produktionswirtschaft, Betriebswirtschaftliche Steuer-

lehre, Unternehmensethik, Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen und Versicherungsbetriebslehre.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Prüfungsanforderungen: erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre; ökonomische Analyse von Entscheidungen bei Unsicherheit und ihre Auswirkungen auf Märkten; Erklärung von Institutionen in einer unsicheren Welt; dynamische Aspekte des Wirtschaftens (Wachstum, Konjunktur, Inflation); Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe; wirtschaftspolitischer Entscheidungsprozeß; wirtschaftspolitische Konzeptionen; Ziele, Mittel und Träger der Wirtschaftspolitik; Steuerungsprobleme komplexer wirtschaftlicher Abläufe; politische und ökonomische Rationalität; Staatsauffassungen; Definition des Staates; Staatsausgaben; Finanzausgleich; öffentliche Haushaltswirtschaft; öffentliche und meritorische Güter; Leviathanstaat; kollektive Willensbildung; Bürokratietheorie; Staatsverschuldung.

Art und Anzahl der bestandenen Prüfungsleistungen: je Fach mindestens 5 und höchstens 7

- einstündige Klausuren gemäß § 8 Abs. 3 oder
- mündliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 4 oder
- Hausarbeiten gemäß § 8 Abs. 5 oder
- Seminarleistungen gemäß § 8 Abs. 6 oder
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen gemäß § 8 Abs. 7

nach Vorgabe der Veranstalterin oder des Veranstalters der jeweiligen Lehrveranstaltung, worauf sich die Prüfung bezieht.

SWS: mindestens 10 und höchstens 14.

Gewichtungsfaktor für die Fachprüfung: die erreichten oder anrechenbaren Bonuspunkte.

Gewichtungsfaktor für die Diplomprüfung: die erreichten oder anrechenbaren Bonuspunkte.

Wahlpflichtfächer

Es müssen drei Prüfungsfächer aus den Fächergruppen A und B gewählt werden. Aus der Fächergruppe B kann höchstens ein Fach gewählt werden.

FÄCHERGRUPPE A

Bankbetriebslehre

Prüfungsanforderungen: Banken und Bankensysteme; Börsensystem; Institutionenökonomie; Kapitalmarkttheorie; Kredit-, Zahlungs-, Kapitalverkehr, Jahresabschluß sowie Kosten- und Erlösrechnung der Kreditinstitute; Organisation im Bankbetrieb; Nutzung von Computertechnologien; Bankmarketing.

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Prüfungsanforderungen: Substanzsteuern; Verkehrssteuern; Ertragssteuern; Bilanzrecht; Internationales

Steuerrecht; Modelle entscheidungsneutraler Unternehmensbesteuerung; Verfahren nationaler und internationaler Steuergestaltung.

Controlling

Prüfungsanforderungen: Vertiefte Kenntnisse des operativen und strategischen Controlling sowie der Teilgebiete Marketingcontrolling, Personalcontrolling, Produktionscontrolling, Umweltcontrolling, Verwaltungscontrolling, Systemmanagement, Controlling in Versicherungsunternehmen.

Marketing

Prüfungsanforderungen: Internationales Marketing; strategisches Marketing; Investitionsgütermarketing; Produktpolitik; Kommunikationspolitik; Preispolitik; Distributionspolitik; Marketingforschung; Non-Business-Marketing; Konsumentenverhalten; Marketingcontrolling; Dienstleistungsmarketing; Handelsmarketing; ökologisches Marketing; Beziehungsmarketing; Medien- und Kommunikationsmanagement.

Ökonomik des privaten Haushalts

Prüfungsanforderungen: Kenntnis der fachspezifischen theoretischen Grundlagen der Haushaltswissenschaft; vertiefte Kenntnis der Theorien und Methoden eines Funktionsbereichs des privaten Haushaltes; Fähigkeit zur ganzheitlichen Betrachtung von haushälterischen Problemen; Fähigkeit, haushaltswissenschaftliche Theorien und Methoden auf Probleme der Führung und Beratung von privaten Haushalten anzuwenden.

Personal und Arbeit

Prüfungsanforderungen: Strategiegerechter Einsatz von Personal in Organisationen (Personalauswahl, Personalentwicklung, Entgeltsysteme); Personalführung (insbesondere Motivation und Leistungsverhalten in Gruppen) und Personalintegration (insbesondere Partizipation, Unternehmenskultur, Unternehmensethik).

Produktionswirtschaft

Prüfungsanforderungen: Ziele, Strukturen und Abläufe industrieller Produktion; Forschung und Entwicklung; menschliche Arbeit in der Produktion; hochautomatisierte Produktionssysteme; ökologisch orientierte Produktion; industrielle Planungs-, Steuerungs-, und Kontrollsysteme; Kosten- und Erlössysteme.

Unternehmensführung und Organisation

Prüfungsanforderungen: Vertiefte Kenntnisse der ganzheitlichen Unternehmensführung, d.h. der Managementteilprozesse Planung, Organisation, Personalführung, Kontrolle sowie Änderung/Wandel und deren integrative Vernetzungen.

Versicherungsbetriebslehre

Prüfungsanforderungen: Versicherungstheorie; Spieltheorie; Entscheidungstheorie; asymmetrische Informationsverteilung; Informationsverarbeitung; Versicherungsinformatik; Versicherungsmärkte; Versicherungsmarktprozeß; Versicherungsplanspiel; Versiche-

rungssparten; Sozialversicherung; Krankenversicherung; Gesundheitsökonomie; Versicherungsmedizin; Controlling; Rechnungswesen; Risikomanagement-techniken.

Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen: Vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Konzepte, Aufgaben und Methoden des Informationsmanagements, des Datenbankmanagements, der Systementwicklung, des Anwendungssystemmanagements sowie der Kommunikation.

Arbeitsökonomik

Prüfungsanforderungen: Vertiefte Kenntnisse der Arbeitsmarkttheorie; mikroökonomische Lohn- und Beschäftigungstheorie; Arbeitsmarktpolitik; empirische Arbeitsmarktforschung.

Geld, Kredit, Währung

Prüfungsanforderungen: Geld- und Kredittheorie; Geld- und Kreditpolitik; Währungstheorie; monetäre Märkte; monetäres Rechnungswesen; Zinstheorie und -politik; Inflationstheorie und monetäre Stabilisierung.

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prüfungsanforderungen: Außenwirtschaftliche Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland und Struktur der weltwirtschaftlichen Verflechtung; Ursachen des internationalen Handels mit Waren und Dienstleistungen, des internationalen Kapitalverkehrs und anderer Faktorwanderungen; Determinanten der Wechselkursbildung; Auswirkungen von internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf Preisentwicklung, Produktionsstruktur, Konsumstruktur, Einkommensverteilung, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Zahlungsbilanz und Wohlfahrt der beteiligten Länder; Analyse wirtschaftspolitischer Handlungsmöglichkeiten im Bereich internationaler Wirtschaftsbeziehungen; Welthandels- und Weltwährungsordnung; Regionalismus.

Öffentliche Finanzen

Prüfungsanforderungen: Öffentliche Einnahmen und Ausgaben; allgemeine Steuerlehre; internationale Besteuerung; Steuerrecht; soziale Sicherung; Europäische Union; Fiskalföderalismus; Ökonomie des Gesundheitswesens; Kommunal финанzen.

Umweltökonomie und Systemmanagement

Prüfungsanforderungen: Ökologie und Ökonomie im Konflikt; Grundzüge der Umweltökonomik (Umweltgüter, externe Effekte, Pigou-Ansatz, Coase-Ansatz, Kosten-Nutzen-Analyse); umweltpolitische Leitbilder und Instrumente; präventiver Umweltschutz; intertemporale Allokationsaspekte; Grundzüge der Ressourcenökonomie; Systemtheorie; Selbstorganisation, Chaos und Komplexität.

Wachstum und Verteilung

Prüfungsanforderungen: Erklärung wirtschaftlichen Wachstums und konjunktureller Schwankungen; Bestimmungsgründe der personellen und funktionalen

Einkommensverteilung; Problematik begrenzter natürlicher Ressourcen im Wachstumsprozeß.

Wirtschaftspolitik

Prüfungsanforderungen: Struktur des wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozesses; Darstellung gesellschaftlicher Entscheidungssysteme; Grundlagen der Politikberatung; Analyse der einzelnen Ebenen des wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozesses; Ordnungstheorie als Grundlage der Ordnungspolitik; ordnungspolitische Instrumente in alternativen Wirtschaftssystemen; ordnungspolitische Konzeptionen; Wettbewerbspolitik als Kernbereich marktwirtschaftlicher Ordnungspolitik; grundsätzliche stabilisierungspolitische Konzeptionen; prozeßpolitische Ziele; Diagnose und Prognoseverfahren; Instrumente der Konjunktur Stabilisierung; theoretische Konzepte des strukturellen Wandels; Ziele, Mittel und Träger der Strukturpolitik; empirische Entwicklung der Wirtschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland; Diskussion praktizierter Strukturpolitik.

Mathematische Wirtschaftstheorie

Prüfungsanforderungen: Statische und dynamische Optimierung; Differenzen- und Differentialgleichungen; mathematische Grundlagen der komparativen Statik und komparativen Dynamik; lineare Modelle; Spieltheorie.

Ökonometrie

Prüfungsanforderungen: Methoden der Ökonometrie und ökonomische Anwendungen; Schätzen und Testen linearer und nichtlinearer, statischer und dynamischer ökonometrischer Modelle; Modellspezifikation; statistische und mathematische Grundlagen der Ökonometrie.

Statistik

Prüfungsanforderungen: Vertiefte Kenntnisse der Entscheidungstheorie, der Stichprobentheorie und der Schätz- und Testtheorie und aus den Teilgebieten Zeitreihenanalyse, Stichprobentheorie, nichtparametrische Verfahren, multivariate Verfahren, Qualitätskontrolle, Konzentrationsmessung, Indizes, explorative Datenanalyse.

FÄCHERGRUPPE B

Berufspädagogik

Prüfungsanforderungen: Vertiefende Kenntnisse im Bereich des Berufsbildungssystems und der betrieblichen Aus- und Weiterbildung.

Fertigungstechnik

Prüfungsanforderungen: Grundlagen und vertiefte Fachkenntnisse der Produktionstechnik und deren industrielle Anwendungen.

Informatik

Prüfungsanforderungen: Grundlagen der Informatik; prinzipielle Funktionsweise von Hard- und Software; Methoden der Strukturierung und Modellbildung; Algorithmen und Datenstrukturen; vertiefende Kenntnisse eines Teilbereiches, z.B. Datenbanksysteme.

Rechtswissenschaften

Prüfungsanforderungen: Kenntnisse der Rahmenbedingungen, die die Rechtsordnung für Wirtschaftsunternehmen - auf Märkten und gegenüber Arbeitnehmern - vorgibt.

Wirtschaftsgeographie

Prüfungsanforderungen: Grundlegende Kenntnisse wirtschaftsgeographischer Theorien; Methoden der Raumwirtschaftsforschung; regionalwissenschaftliche Politikansätze; angewandte Themen aus dem Gesamtgebiet der Wirtschaftsgeographie.

Art und Anzahl der bestandenen Prüfungsleistungen: je Fach mindestens 5 und höchstens 7

- einstündige Klausuren gemäß § 8 Abs. 3 oder
- mündliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 4 oder
- Hausarbeiten gemäß § 8 Abs. 5 oder
- Seminarleistungen gemäß § 8 Abs. 6 oder
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen gemäß § 8 Abs. 7

nach Vorgabe der Veranstalterin oder des Veranstalters der jeweiligen Lehrveranstaltung, worauf sich die Prüfung bezieht.

SWS: mindestens 10 und höchstens 14.

Gewichtungsfaktor für die Fachprüfung: die erreichten oder anrechenbaren Bonuspunkte.

Gewichtungsfaktor für die Diplomprüfung: die erreichten oder anrechenbaren Bonuspunkte.

ERGÄNZUNGSFÄCHER

Einzelne Prüfungsleistungen, die nicht den fünf Prüfungsfächern (den beiden Pflichtfächern und den drei Wahlpflichtfächern) zugeordnet sind und die unmittelbar Fachprüfungen darstellen.

Art und Anzahl der bestandenen Prüfungsleistungen: höchstens 5

- einstündige Klausuren gemäß § 8 Abs. 3 oder mündliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 4 oder
- Hausarbeiten gemäß § 8 Abs. 5 oder
- Seminarleistungen gemäß § 8 Abs. 6 oder

- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen gemäß § 8 Abs. 7

nach Vorgabe der Veranstalterin oder des Veranstalters der jeweiligen Lehrveranstaltung, worauf sich die Prüfung bezieht.

SWS: höchstens 10.

Gewichtungsfaktor für die Diplomprüfung: die erreichten oder anrechenbaren Bonuspunkte.
